

kann. Die declaratio hat nun so viel Wert, als das Gesetz, das deklariert wird; gilt das Gesetz nicht mehr, so hat auch die declaratio ihre Bedeutung verloren.

Daher ist es mir zweifelhaft, ob die Ansicht von Vromant noch gehalten werden kann; ebenso zweifelhaft ist mir die Ehe, von der die Rede war.

Rom (S. Amselm)

P. Gerard Oesterle O. S. B.

V. (Die Pflicht katholischer Kindererziehung bei Mischehen.)¹⁾ Julius, ein braver, katholischer Jüngling, wird in der Nachkriegszeit in die Diaspora verschlagen. Dasselbst meldet er sich bei dem katholischen Seelsorger und wird von demselben auf die Gefahr der Mischehen aufmerksam gemacht. Er verspricht auch, besonders hierin auf seiner Hut zu sein. Trotzdem fängt er eine Bekanntschaft an mit einem protestantischen Mädchen. Nach einiger Zeit kommt er auch wieder zu dem Geistlichen, um sich mit ihm über seine Zukunft zu besprechen. Er eröffnet ihm, daß er eine protestantische Braut habe, es sei eine „gute Partie“, der Vater der Braut aber verlange protestantische Trauung und protestantische Kindererziehung. Der Geistliche warnt ihn sehr vor einem solchen Schritt. Durch seine Vorstellungen bewogen, beschließt auch Julius, das Verhältnis zu lösen. Um leichter das Mädchen vergessen zu können, zieht er in eine andere Gegend. Nach einigen Monaten aber kehrt er zurück und läßt sich protestantisch trauen. Das erste Kind wird protestantisch getauft. Kurz darauf ist Mission. Auf eine schriftliche Einladung hin nimmt Julius eifrig an derselben teil. Er söhnt sich mit der Kirche aus und läßt sich katholisch trauen mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung. Der Schwiegervater weiß zunächst nichts davon, erfährt aber bald nachher den ganzen Sachverhalt. Julius und seine Ehefrau aber beruhigen ihn mit der Erklärung, die Kinder blieben protestantisch. Als später das älteste Kind schulpflichtig wird, will es Julius in die protestantische Schule schicken. Der Seelsorger warnt ihn und sagt ihm, wenn er seinen Plan durchführe, könne er nicht mehr zu den Sakramenten gehen. Julius ist sehr betrübt und bedauert, nicht anders handeln zu können, da er noch völlig von seinem Schwiegervater abhängig sei, von dem seine Frau, als einzige Tochter, das Haus und einige Morgen Acker erben solle. Julius läßt aber durchblicken, daß er die Erziehung der Kinder sofort ändern werde, wenn er volle Freiheit habe. Unter diesen Umständen wendet sich der Seelsorger an das Generalvikariat mit der Anfrage, ob er Julius zu den Sakramenten zulassen dürfe. Die Antwort lautet, Julius dürfe nicht zugelassen werden, bis die katholische Erziehung der Kinder

¹⁾ Vgl. auch diese Zeitschrift 1924, S. 739 ff.

sichergestellt sei. Als Julius bald darauf zur Osterbeichte kommt, eröffnet ihm der Seelsorger die Entscheidung des Generalvikariates. Julius ist sehr betrübt und beteuert, er habe die Angelegenheit mit dem Schwiegervater ordnen wollen, derselbe lasse aber in diesem Punkte nicht mit sich reden. Weil das Kind aber schwächlich sei, werde es noch nicht eingeschult, sondern werde erst im folgenden Jahre die Schule besuchen. Der Beichtvater, voll Mitleid mit Julius, glaubt nun wenigstens vorläufig einen Ausweg gefunden zu haben und erklärt ihm, weil das Kind die Schule noch nicht besuche, dürfe er ihm die Sakramente noch spenden; sobald aber das Kind einmal zur protestantischen Schule gehe, dürfe er die Sakramente nicht mehr empfangen. Julius zieht sich seit dieser Zeit vom kirchlichen Leben immer mehr zurück und nimmt an den Versammlungen des katholischen Männervereins nicht mehr teil, weil er sich schämt. Ein zweites Kind wird protestantisch getauft; das erste Kind besucht seit Ostern die protestantische Schule. Vor kurzem nun trifft Julius den Vikar und klagt ihm seine Not, weil er nicht mehr zu den Sakramenten gehen könne. Er verwünsche den Tag, wo er nach hier gekommen sei; sein Kommunionandenken könne er jetzt in der Osterzeit nicht mehr anschauen, ohne daß ihm die Tränen aufsteigen. Sobald die häuslichen Verhältnisse sich änderten, werde er in die katholische Heimat ziehen und alles in Ordnung bringen.

Als kürzlich nun der Geistliche diesen Fall bei Gelegenheit einer Konferenz vorlegte, wurde darüber debattiert: 1^o ob es recht gewesen sei, den Julius trotz der Entscheidung des Generalvikariates im vergangenen Jahre, als das Kind die protestantische Schule noch nicht besuchte, *zu der Osterkommunion zuzulassen*; 2^o ob man nicht auch *jetzt noch den Julius zu den Sakramenten zulassen dürfe*, wenn er die schriftliche Erklärung abgäbe, daß er seine Kinder katholisch erziehen lassen werde, sobald er das volle Verfügungsrecht habe.

Um diese Fragen zu beantworten, muß man untersuchen, welche Pflichten Julius hat. Von vornherein ist es dabei klar, daß Julius die Pflicht hat, seine Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen. Aber aus der Erfüllung seiner Pflicht erwachsen ihm *große Nachteile*. Entschuldigen ihn dieselben nicht von der Erfüllung seiner Pflichten, bzw. gestatten sie ihm nicht, seine Kinder vorerst protestantisch taufen und erziehen zu lassen, falls er fest entschlossen ist, seine Kinder der katholischen Kirche zuzuführen, wenn die erwähnten Nachteile nicht mehr zu fürchten sind?

Die Antwort auf diese Frage kann nur *verneinend* lauten, und zwar sowohl wegen der Pflichten, die Julius seinen Kindern

gegenüber hat, als auch wegen der Pflichten, die er Gott und dem wahren Glauben gegenüber hat.

Zunächst ist zu beachten, daß das eine oder andere Kind auch leicht vor dem Schwiegervater sterben könnte, besonders weil das älteste Kind anscheinend recht schwächlich ist. Was wird dann aber aus dem Kinde in der Ewigkeit werden, wenn die protestantische Taufe ungültig gespendet wäre? Was würde erst das Los des Kindes sein, wenn es stirbt, nachdem es den Vernunftgebrauch erlangt und schwer gesündigt hat, aber als Protestant nicht beichten kann?

Ferner ist zu beachten, daß die Umstände sich sehr leicht so gestalten können, daß Julius auch bei dem besten Willen seine Kinder nach dem Tode des Schwiegervaters dem katholischen Glauben nicht mehr zuführen kann. Da die Anfrage aus dem Deutschen Reiche kommt, so sollen zuerst die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich hiefür ergeben aus dem *Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung* vom 15. Juli 1921. Vor allem wäre es möglich, daß seine Frau sich nachher weigerte, die Kinder in einem anderen Bekenntnis als bisher erziehen zu lassen. Bei ihrer Weigerung müßte nach § 2 des Gesetzes die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angerufen werden. Ob dieses aber in unserem Falle zugunsten der katholischen Kindererziehung entscheiden würde, ist sehr fraglich. Aber selbst wenn die Frau keine Schwierigkeit machen sollte, so ist zu beachten, daß nach demselben § 2 auch das Kind zu hören ist, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat; hat es aber das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nach § 5 nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht endlich dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem Bekenntnis es sich halten will. Wer aber bürgt dem Julius dafür, daß bei dem Tode seines Schwiegervaters seine Kinder nicht schon viel älter sind?

Nach *österreichischem* Rechte vom 25. Mai 1868 kann der Vertrag, den die Ehegatten betreffs der religiösen Erziehung der Kinder geschlossen haben, nur abgeändert werden hinsichtlich der Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben; er kann auch nur von den Kontrahenten abgeändert werden. Nach dem Tode des einen Ehepartners hat der Überlebende nicht das Recht, den Vertrag zu ändern. Bei Kindern, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, ist eine Religionsänderung staatlich überhaupt nicht möglich, bis sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von diesem Zeitpunkte an steht die Wahl des Religionsbekenntnisses allen frei.¹⁾

¹⁾ Vgl. *Haring*, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes³, S. 386 ff.

Leichter lägen die Verhältnisse für Julius in der Schweiz, in welcher über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr der Inhaber der väterlichen Gewalt frei verfügt. Derselbe kann auch die von ihm einmal getroffene Bestimmung jederzeit widerrufen oder abändern.¹⁾ Hier würden sich also für Julius nur Schwierigkeiten ergeben, wenn die Kinder beim Tode des Schwiegervaters das 16. Lebensjahr vollendet hätten. Aber wie leicht könnte dies nicht der Fall sein! Welchen Wert hätte es ferner, wenn die Kinder z. B. vom 14. Lebensjahre an gegen ihren Willen in einer anderen Religion erzogen würden? Der Schwiegervater wird es doch wahrscheinlich bei seiner dem Katholizismus feindlichen Gesinnung nicht unterlassen, die Kinder in seinem Sinne zu beeinflussen. Die protestantische Schule wird sicherlich auch ihren Einfluß so gut als möglich geltend machen. Da wäre doch die Gefahr groß, daß die Kinder, sobald sie selbständig sind, sich wieder dem Protestantismus anschließen oder in religiösen Dingen ganz indifferent würden.

Hieraus ergibt sich, daß Julius auf jeden Fall das ewige Heil seiner Kinder großen Gefahren aussetzt, so daß schon aus diesem Grunde seine Handlungsweise unerlaubt ist. Julius wird dies auch einsehen, wenn er tatsächlich davon überzeugt ist, daß *das kostbarste Gut, das er seinen Kindern hinterlassen kann, der katholische Glauben ist*, der nicht um die Aussicht, ein paar Morgen Ackerland zu erben, verkauft werden darf.

Aber auch vorausgesetzt, es wäre ganz sicher, daß die Kinder nachher dem Katholizismus wieder zugeführt werden könnten, und daß sie dann in der Betätigung ihrer Religion gerade so eifrig seien als wären sie niemals protestantisch gewesen, dürften sie dann protestantisch getauft und vorerst einmal protestantisch erzogen werden? Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage greift weit über unseren Fall hinaus. Wenn nämlich Julius seine Kinder protestantisch taufen und erziehen lassen darf, dann darf sicherlich auch ein katholischer Geschäftsmann oder Handwerker in der Diaspora seine Kinder protestantisch taufen lassen und dieselben „vorerst“ einmal in die protestantische Schule schicken, wenn er sonst einen großen Verlust hätte, z. B. Verlust seiner ganzen Kundschaft; dies würde noch mehr gelten, wenn die Ehe ganz katholisch ist, weil da die katholische Erziehung der Kinder mehr gesichert ist. Darf man also seine Kinder von *dem protestantischen Religionsdiener* unter gewissen Voraussetzungen taufen lassen?

Diese Frage ist schon längst in verschiedenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles beantwortet worden. So hatte

¹⁾ Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874. Vgl. auch Schnitzer, Katholisches Eherecht⁵, S. 284 ff.

das Heilige Offizium auf eine Anfrage aus Holland hin am 26. September 1668 geantwortet, die Katholiken dürften ihre Kinder nicht von Häretikern taufen lassen, auch dann nicht, wenn sie sonst gestraft würden.¹⁾ Ähnlich wurde um dieselbe Zeit den Katholiken aus Irland geantwortet, sie dürften ihre Kinder von Häretikern nicht wiedertaufen lassen, auch dann nicht, wenn ihnen sonst ihr kleines Vermögen ganz genommen würde.²⁾ Wie in den damaligen Zeiten, so darf man auch heutzutage um keines irdischen Vorteiles willen seine Kinder protestantisch taufen lassen. Gerade in unserer Zeit würde dadurch der so gefährliche Indifferentismus noch mehr gestärkt werden, und der Gedanke tiefere Wurzeln schlagen, es bestehe kein so großer Unterschied zwischen den verschiedenen Religionen, es sei schließlich gleichgültig, was man glaube. Man kann also besonders in unseren Tagen sein Kind nicht vom protestantischen Religionsdiener taufen lassen, ohne daß Ärgernis entsteht und das Allgemeinwohl geschädigt wird. Nun ist es aber verboten, Ärgernis zu geben; ferner muß das Allgemeinwohl dem Privatwohl vorgezogen werden. Folglich muß eine solche Taufe verboten sein. Nur wenn in *äußerster Not* kein anderer da ist, der taufen kann, gestatten die Autoren, daß die Taufe auch von einem Akatholiken gespendet werde.³⁾ D'Annibale gestattet es auch, wenn die Taufe mit einem anderen als dem katholischen Ritus gespendet wird, vorausgesetzt, daß sie gültig bleibt.⁴⁾ In der Todesgefahr ist es nämlich wegen der besonderen Umstände möglich, daß kein Ärgernis entsteht, und das Allgemeinwohl nicht leidet. Da ferner die gültige Sakramentspendung niemals etwas ist, das in sich schlecht ist, auch die *communicatio in divinis* mit Häretikern an sich nicht innerlich unerlaubt ist (denn sonst wäre sie auch unerlaubt bei Eingehung einer gemischten Ehe), deshalb muß in Todesgefahr die Spendung der Sakramente der Toten durch Häretiker erlaubt sein, wenn kein Katholik da ist, der sie spenden kann, denn: in *extremis extrema sunt tentanda*. Demnach gestattete auch das Heilige Offizium, sich in Todesgefahr von einem schismatischen Priester die Lossprechung unter bestimmten Voraussetzungen erteilen zu lassen.⁵⁾

Ganz anders aber wird die Sachlage, wenn man durch die Taufe außerdem noch *freiwillig* einer akatholischen Religionsgenossenschaft beitrifft und sei es auch nur äußerlich, oder freiwillig seine Zustimmung dazu gibt, daß sein Kind in solcher

¹⁾ Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 169.

²⁾ Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 205.

³⁾ Göpfert, Moraltheologie III⁹, n. 20.

⁴⁾ D'Annibale, Summula Theologiae Moralis I⁴, n. 110.

⁵⁾ Collect. S. C. de Prop. F. I, n. 1257, p. 692.

Weise in eine akatholische Religionsgenossenschaft aufgenommen wird. Eine derartige Handlungsweise ist eine Entehrung Gottes, sie ist in sich unerlaubt und kann durch keinen noch so guten Zweck geheiligt werden.

Noch schlimmer wird es, wenn zur protestantischen Taufe noch die protestantische Erziehung kommt. Denn dadurch wird dem Kinde eine falsche Glaubensüberzeugung beigebracht. Verbreitung falscher Glaubensanschauungen aber ist etwas innerlich Schlechtes, auch wenn der Irrgläubige dabei nicht sündigt, weil er persönlich von der Wahrheit seiner Anschauungen überzeugt ist. Zu einer Handlung aber, die innerlich schlecht ist, darf man niemals seine Zustimmung geben. Von der Beobachtung negativer Naturgesetze entschuldigt nicht einmal Todesgefahr.¹⁾

Hieraus ergibt sich, daß Julius wenigstens *objektiv* sündigt, wenn er seine Kinder protestantisch taufen und erziehen läßt. Vorausgesetzt aber, Julius habe *nicht subjektiv* gesündigt, weil er wegen der besonderen Umstände seine Handlungsweise für erlaubt hielt, dürfte er da nicht *im guten Glauben gelassen werden*?

Die Antwort auf diese Frage muß ganz entschieden *verneinend* lauten. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß man niemand im guten Glauben lassen darf, wenn das Allgemeinwohl darunter leidet, selbst dann nicht, wenn man voraussieht, daß der andere trotz der Mahnung sich doch nicht bessern werde.²⁾ Im vorliegenden Falle aber würde das Schweigen des Seelsorgers sicherlich dem Allgemeinwohl schaden. Es ist ja hinreichend bekannt, welch große Nachteile die Kirche gerade deshalb hat, weil so viele Kinder aus Mischehen akatholisch erzogen werden. Wenn nun die Gläubigen sehen würden, daß Julius zu den Sakramenten zugelassen werde, trotzdem er seine Kinder protestantisch werden läßt, um einem zeitlichen Schaden zu entgehen, dann müßten sie notwendig zu der Überzeugung kommen, daß die katholische Erziehung der Kinder nicht so wichtig sei, wie es oft von dem Seelsorger gemacht werde. Die Gefahr, daß dann von manchen diese Überzeugung auch in die Praxis umgesetzt werde, ist aber nur zu groß. Deshalb darf der Seelsorger den Julius nicht im guten Glauben lassen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch schon von selbst die Antwort auf die gestellten Fragen. Wenn Julius den ernststen Willen hat, seine Kinder protestantisch taufen und erziehen zu lassen, so sündigt er schon schwer infolge dieser inneren Absicht, auch wenn die Absicht wegen besonderer Umstände niemals in die Tat umgesetzt werden sollte, denn die äußere

¹⁾ Noldin, de Principiis¹⁴, n. 177.

²⁾ Noldin, de Sacramentis¹⁴, n. 385.

Handlung hat ihre Moralität von der inneren Gesinnung.¹⁾ Sollte sich aber Julius im guten Glauben befinden, so darf man ihn nicht darin lassen, weil sonst das Allgemeinwohl leidet, wenigstens dann, wenn andere um diese Absicht wissen. Sobald es deshalb hinreichend feststeht, daß Julius den festen Willen hat, seine Kinder protestantisch taufen und erziehen zu lassen, darf man ihn nicht mehr zu den Sakramenten zulassen. Der Geistliche hätte sich deshalb unbedingt an die Weisungen des Generalvikariates halten sollen, er hätte dem Julius nicht die Sakramente spenden dürfen, bis die katholische Kindererziehung sichergestellt war.

Gegen diese Lösung wird allerdings mancher den *Einwand* erheben, daß sie schon zum voraus durch das praktische Leben widerlegt worden sei: denn die entsprechende Behandlung habe nur die Wirkung gehabt, Julius dem katholischen Leben zu entfremden. — Dieser Einwand hat sicher auf den ersten Blick manches Bestechende für sich. Dagegen aber ist zunächst zu bemerken, daß das Allgemeinwohl nicht dem Privatwohl geopfert werden darf. Ferner ist daran zu erinnern, daß die katholische Kirche auch mit Rücksicht auf den *Erfolg* niemals die christlichen Prinzipien verwässert oder vertuscht. Von welchen Verlusten hätte sich z. B. die Kirche bewahren können, wenn sie in England einem König die Ehescheidung gestattet hätte! Auch in Frankreich würden sicherlich noch mehr Leute praktizieren, wenn die Kirche die christlichen Grundsätze bezüglich der ehelichen Keuschheit nicht so energisch verkündet hätte, und auch in Deutschland würde sich der eine oder andere am kirchlichen Leben reger beteiligen, wenn die Diener der Kirche — wie es der eine oder andere vorschlägt — über den Onanismus in der Ehe sich ausschweigen würden auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Sicher wäre der Kirche auch manch bittere Erfahrung erspart geblieben, wenn sie geschwiegen hätte zu Versuchen, den Konflikt, der bei manchen besteht zwischen dem praktischen Leben und der katholischen Lehre, zu überbrücken durch Lehren wie: der Glaube allein macht selig, oder Tod-sünden seien nur jene Sünden, welche aus Haß gegen Gott begangen würden, oder wenn jemand nur eine große Liebe zu Gott habe, dann sei die Übertretung von Gottes Geboten keine Sünde u. s. w. Aber trotz aller Verluste, die der Kirche bei einem solchen Verhalten auch noch in Zukunft drohen, wird sie ihr Verhalten hierin nicht ändern und sie kann und darf es nicht ändern, so unwirklich und lebensfremd es auch manchen seheinen mag. Der tiefste Grund ist eben der, daß sie von ihrem göttlichen Stifter den Auftrag erhalten hat: „Gehet hin und lehret alle Völker . . . und lehret sie alles halten, was ich euch

¹⁾ Noldin, de Principiis¹⁴, n. 78.

befohlen habe“ (Mt 28, 19, 20). Diesem Auftrag ihres göttlichen Stifters wird die Kirche dank dem besonderen Beistande, den er ihr versprochen hat, nie untreu werden können. Während deshalb andere christliche Religionsgenossenschaften darüber Erörterungen anstellen, ob sie nicht vielleicht sogar die Lehre von der Hölle aus ihrem Bekenntnis ausmerzen sollen, um manche ihrer Anhänger noch zu halten — nie wird die wahre Kirche Christi auch nur den kleinsten Artikel der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre preisgeben oder als „nicht opportun“ unterdrücken können. Wie die Kirche, so dürfen auch deren Diener in ihrem öffentlichen Auftreten niemals etwas tun, wodurch die Strenge der christlichen Sittengesetze vertuscht würde, und die *Allgemeinheit* zur Auffassung kommen müßte, dies oder jenes hätte nicht so viel zu bedeuten. Kann auch eine *Einzelperson* manchmal in bona fide gelassen werden, nie darf es geschehen, wenn das Allgemeinwohl darunter leidet, in unserem Falle die Auffassung der Gläubigen über die Pflicht der Eltern, ihren Kindern eine katholische Erziehung zu geben, gefälscht wird. Der Seelsorger muß daher gegen Julius vorgehen, auch wenn letzterer dadurch der Kirche entfremdet wird.

Solange also Julius nicht fest entschlossen ist, seine Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, kann er nicht zu den Sakramenten zugelassen werden.

Anders liegt der Fall, wenn Julius jetzt zwar seine Handlungsweise bereut und alles tut, um seine Kinder katholisch werden zu lassen, aber infolge der staatlichen Gesetzgebung die protestantische Erziehung nicht mehr rückgängig machen kann. Nach der *reichsdeutschen* Gesetzgebung kann ja nach § 2 während bestehender Ehe von keinem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind... in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werde; nach *österreichischem* Rechte aber kann der Vertrag, den die Ehegatten betreffs der religiösen Erziehung der Kinder geschlossen haben, nur abgeändert werden von den *beiden* Ehegatten und nur hinsichtlich der Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter diesen Verhältnissen könnte Julius bei wirklich ernster Reue und langdauerndem aufrichtigem Bemühen, seine Kinder der katholischen Kirche zuzuführen, zu den Sakramenten zugelassen werden. Zur Vermeidung von Ärgernis aber könnte man ihm den auswärtigen Empfang der Sakramente zur Pflicht machen. Die nähere Praxis hierin wird in verschiedenen Diözesen verschieden sein. Selbstverständlich muß der Seelsorger diese beobachten; wo aber noch keine solche Praxis besteht, wird der Seelsorger am besten sich vom Ordinariate entsprechende Anweisungen erbitten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.